

der Zweck der Genossenschaft geändert und auf die kantonale Garantie verzichtet wurde, einer neuen Regelung resp. einer Lösung bedurfte und daß möglicherweise die Regierung des Kantons Zug berechtigt gewesen wäre, die Durchführung der Statutenrevision in der beschlossenen Weise zu hindern. Allein dies ist nun thatsächlich nicht geschehen, vielmehr hat sich der Kanton Zug mit der Beklagten verglichen und gegen eine Geldabfindung die Durchführung der Statutenrevision geschehen lassen. Die Mitglieder der Genossenschaft, welche die von der Genossenschaft an der Generalversammlung derselben, so viel an ihr, definitiv angenommenen Statuten von 1891 ausdrücklich oder thatsächlich genehmigt haben, können sich offenbar nicht auf das vielleicht dem Kanton Zug zugestandene, von ihm aber nicht ausgeübte Recht, die Durchführung der Statutenrevision zu hindern, berufen, um ihre Unterwerfung unter diese Statuten als rechtlich bedeutungslos und für sie nicht bindend hinzustellen, zumal ja der Anstand mit dem Kanton Zug bereits im Jahre 1893 erledigt wurde und dadurch jedes Einspruchsrecht des Regierungsrates dahinfiel, von da an aber die Statuten von 1891 noch während längerer Zeit unbeanstandet in Kraft verblieben und die Kläger auf Grund derselben ihre genossenschaftlichen Rechte ausübten. Der eine derselben, Uttinger, hat sogar nach längerer Zeit nach der Vereinigung des Anstandes mit der Staatsbehörde, an der Generalversammlung vom 14. Oktober 1894, auf Verwerfung eines auf Generalrevision der Statuten von 1891 gerichteten Antrages angetragen, wollte also diese Statuten noch weiter in Wirkung belassen, womit denn gewiß die Klagebehauptung, die Statutenrevision sei im Jahre 1891 gar nicht, sondern erst im Jahre 1895 zum Abschlusse gelangt, die Statuten von 1891 haben eigentlich nie rechtliche Geltung gehabt, schwer zu vereinigen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zug in allen Teilen bestätigt.

68. Urteil vom 19. Juli 1898 in Sachen Konkursverwaltung Dörig gegen Dörig.

Miteigentum an einer Liegenschaft. Einfache Gesellschaft. Konkurs eines Gesellschafters. — Voraussetzungen der Berufung an das Bundesgericht, besonders: Streitwert und Anwendbarkeit eidgenössischen Rechtes. — Art. 545 ff. O.-R.

Am 25. Januar 1897 wurde über Josef Dörig, gestützt auf Art. 191 Schuldbetr. u. Konk.=Ges., der Konkurs eröffnet. Der Gemeinschuldner ist neben seinem Bruder, Emil Dörig, zur Hälfte Miteigentümer der Liegenschaft Blatten. Die Verwaltung im Konkurs des Josef Dörig ging davon aus, es bestehe zwischen den Brüdern Dörig eine einfache Gesellschaft im Sinne des Art. 524 O.-R., welche durch den Konkurs des einen Gesellschafters aufgelöst worden sei, so daß das Gesellschaftsvermögen als solches zur Liquidation gelangen müsse. Der Vormund des Emil Dörig dagegen behauptete, die Konkursverwaltung dürfe lediglich die Hälfte der fraglichen Liegenschaft zur Versteigerung bringen. Die Konkursverwaltung erließ daher an Emil Dörig ein Amtsbrot des Inhaltes: „Daß die Liegenschaft Blatten, an der die Masse „die Hälfte als Eigentum besitzt, als Ganzes versteigert wird „und der Erlös zur Hälfte zur Verteilung gelangt.“ Der Vormund des Emil Dörig erhob gegen dieses Amtsbrot Rechtsvor-schlag und es gelangte daher die Sache zu gerichtlicher Behandlung. Das Bezirksgericht Appenzell hat durch erstinstanzliches Urteil vom 31. Januar 1898 das angefochtene Amtsbrot geschützt. In der Begründung dieses Urteils wird ausgeführt: Da die Gebrüder Josef Anton und Emil Dörig die Liegenschaft Blatten gemeinsam besaßen und bewirtschaftet, also einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Mitteln und Kräften verfolgt haben, so könne kein Zweifel daran obwalten, daß zwischen ihnen eine einfache Gesellschaft bestanden habe. Da diese Gesellschaft durch den Konkurs des einen Gesellschafters aufgelöst worden sei, so frage es sich, in welcher Art und Weise das Gesellschaftsvermögen zu verwerten sei. Nach Sinn und Geist des Art. 548

D.=R. könne die Auseinandersetzung bezw. Liquidation nur derart erfolgen, daß das betreffende Objekt, an dem beide Gesellschafter gleiche Miteigentumsrechte haben, in seiner Totalität verwertet (versteigert) und dann der Erlös nach Abrechnung der darauf haftenden Gülden unter beiden Teilen verrechnet bezw. verteilt werde. Auf Berufung des Emil Dörig hin hat das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.=Rh. abändernd dahin erkannt: Es sei das Amtsbrot der Konkursverwaltung Dörig-Büchler aufgelöst und es kam sonach letztere nur die Hälfte der Liegenschaft Blatten zur Verwertung bringen. Dieses Urteil geht von folgenden Erwägungen aus: Es sei anzuerkennen, daß zwischen den Gebrüder Dörig eine einfache Gesellschaft bestanden habe. Über das Rechtsverhältnis der Miteigentümer an Grundstücken entscheide aber das kantonale Recht und hieran werde durch den Konkurs des einen derselben und durch die daheringe Auflösung der Gesellschaft nichts geändert. Vielmehr entscheide das kantonale Recht auch über die Art und Weise der Auseinandersetzung unter den Miteigentümern und wenn auch Appenzell J.=Rh. ein geschriebenes Recht nicht aufzuweisen habe, so sei es doch alte, aber noch lebendige Übung, daß ein Miteigentümer an einem Grundstücke nicht gezwungen werden könne, letzteres als Ganzes versteigern zu lassen, sondern vielmehr berechtigt sei, zu verlangen, daß sein Anteil ihm gewahrt und von der Versteigerung ausgeschlossen bleibe. Gegen dieses Urteil ergriff die Verwaltung im Konkurse des Josef Dörig rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage: Es sei die Liegenschaft Blatten, an welcher die Masse Dörig Miteigentum besitzt, als Ganzes zu versteigern und der Erlös, nach Abzug der Fremdgült, unter die Gesellschafter zu verteilen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt: Da feststehe, daß die Gebrüder Dörig eine einfache Gesellschaft gebildet haben, so müsse auch die Liquidation im Sinne von Art. 550 D.=R. erfolgen. Die Absicht des Beklagten gehe einfach dahin, die ganze Liegenschaft zum Nachteile der Konkursmasse möglichst billig an sich zu ziehen. Dies gehe aber, da das Verhältnis unter den Gesellschaftern ausschließlich durch das eidgenössische Obligationenrecht beherrscht werde, angesichts des Art. 536 D.=R. nicht an.

Der in Art. 231 enthaltene Vorbehalt des kantonalen Rechts, welcher dem Kantonsgerichte offenbar vorgebeugt habe, treffe nicht zu, da es sich nicht um einen Kaufvertrag über Liegenschaften, sondern um die Berechtigung zum Verkaufe handle. Es gelte somit nicht kantonales Recht. Übrigens bestehen keine kantonalen Rechtsnormen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Miteigentümern und die Art und Weise der Auseinandersetzung derselben regeln. Wenn in einigen von der Gegenpartei angeführten Fällen so verfahren worden sei, wie die Gegenpartei es verlangete, so habe dies auf Verständigung zwischen den Beteiligten beruht und handle es sich dabei um vereinzelte Fälle. Das alte kantonale Gewohnheitsrecht sehe gerade das Gegenteil vor. Die vom Kantonsgerichte gutgeheißene Art der Auseinandersetzung stehe im Widerspruche mit dem kantonalen Zeddelgesetze, und es sei denn auch bei Auseinandersetzung zwischen Miterben von jeher ohne Ausnahme Übung gewesen, die Grundstücke als Ganzes und nicht teilweise zu verwerten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß sich zunächst fragen, ob das Bundesgericht zu Beurteilung der Berufung kompetent sei. In erster Linie kann als zweifelhaft erscheinen, ob die angefochtene Entscheidung als ein Haupturteil erscheine. Allein es ist dies doch anzunehmen. Das von der Konkursmasse Dörig erwirkte Amtsbrot, um dessen Aufrechthaltung es sich formell handelt, bezweckt, wie seine ihm im Prozesse gegebene Bezeichnung zeigt, die Geltendmachung des Anspruches des Konkursiten Dörig auf Liquidation einer zwischen ihm und seinem Bruder bestandenen einfachen Gesellschaft; es wird durch dasselbe ein Anspruch auf Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, also ein materiell rechtlicher Anspruch geltend gemacht. Streitig ist, ob zufolge des Gesellschaftsverhältnisses die Konkursmasse Dörig verlangen könne, daß die den Gesellschaftern gemeinsam angehörende Liegenschaft in ihrer Totalität verwertet werde, oder sie darauf beschränkt sei, lediglich den idealen Anteil des Konkursiten an der fraglichen Liegenschaft zur Verwertung zu bringen.

2. Auch der gesetzliche Streitwert erscheint als gegeben. Der Streitwert kann seinem möglichen Höchstbetrage nach kaum an-

ders denn nach dem Werte des klägerischen Anteils an dem Grundeigentum, um dessen Liquidation oder Teilung es sich handelt, berechnet werden. Nach einem bei den Aktien liegenden Urbarium beträgt nun aber die Katasterschätzung der streitigen Liegenschaft 8000 Fr., so daß wohl anzunehmen ist, der gesetzliche Streitwert sei gegeben. Überhaupt darf, da die Liegenschaft von den Gebrüdern Dörig zu gemeinsamer, wie es scheint, selbständiger Bewirtschaftung erworben worden ist, und in dem erwähnten Urbarium als „Heimat“ bezeichnet wird, wohl ohne weiteres angenommen werden, der hälftige Anteil an derselben erreiche zum mindesten den für die Berufung an das Bundesgericht im schriftlichen Verfahren erforderlichen Streitwert von 2000 Fr. Demnach ist denn das Bundesgericht zu Beurteilung der Berufung kompetent, wenn in der Sache eidgenössisches Recht maßgebend ist. Dies ist aber zu bejahen. Zunächst ist klar, daß die Frage, ob zwischen den Gebrüdern Dörig eine (einfache) Gesellschaft wirklich bestanden habe, nach eidg. Rechte zu beurteilen ist. In dieser Richtung ist denn auch von beiden kantonalen Instanzen eidg. Recht angewandt worden und es haben dieselben übereinstimmend das Vorhandensein einer einfachen Gesellschaft bejaht. Dies erscheint auch als richtig. Nach den vorinstanzlich festgestellten Thatsachen muß angenommen werden, die Brüder Dörig haben die Liegenschaft Blatten gemeinschaftlich zu gemeinsamer Benutzung und gemeinsamer Bewirtschaftung und auf gemeinsame Rechnung erworben. Damit ist aber der Thatsbestand einer einfachen Gesellschaft gemäß Art. 524 D.-R. gegeben. Im weitern bemerkt die Vorinstanz allerdings, über das Rechtsverhältnis der Miteigentümer an Grundstücken entscheide das kantonale Recht, woran durch den Konkurs eines Miteigentümers nichts geändert werde, und nach dem appenzell-innerrhodischen Wohnheitsrechte könne kein Miteigentümer gezwungen werden, sein Grundstück (wegen Schulden eines andern Miteigentümers) als Ganzes versteigern zu lassen. Allein diese Ausführung trifft den vorliegenden Fall nicht. Richtig ist, daß nach Art. 544 D.-R. (welcher das Rechtsverhältnis der Gesellschaft nach außen, Dritten gegenüber, regelt) das an die (einfache) Gesellschaft übertragene oder auf deren Namen erworbene Eigentum den ein-

zelnen Gesellschaftern zu Miteigentum gehört und daß das Rechtsverhältnis der Miteigentümer sich nach kantonalem Rechte richtet. Allein im vorliegenden Falle ist dies nicht entscheidend. In casu handelt es sich nicht etwa darum, die Liegenschaft „Blatten“ für die Schuld des einen Mitgeschafters und Miteigentümers zu pfänden oder zur Konkursmasse desselben zu ziehen, und im Konkurse zu verwerten, wogegen der andere Miteigentümer mit Recht Einsprache erheben und mit Berufung auf das kantonale Recht verlangen könnte, daß die Exekution sich auf den dem Schuldner gehörigen idealen Anteil an der Liegenschaft beschränke. Vielmehr macht die Konkursmasse Dörig, an Stelle des konkurfiten Geschafters, nachdem durch den Konkurs gemäß Art. 545 Ziff. 3 D.-R. die Auflösung der Gesellschaft eingetreten ist, im Wege eines selbständigen Zivilprozesses, dessen Recht auf Auseinandersetzung zwischen den Geschaftern und Liquidation des Gesellschaftsvermögens geltend und dieses persönliche, aus dem Gesellschaftsvertrage abgeleitete Recht ist nach eidgenössischem Obligationenrecht, nach den Bestimmungen der Art. 545 u. ff., insbesondere Art. 548 und 549 dieses Gesetzbuches, und nicht nach kantonalem Rechte zu beurteilen.

3. Nach den Bestimmungen der Art. 545 u. ff., insbesondere Art. 548 und 549 D.-R., nun aber kann einem Zweifel doch kaum unterliegen, daß nach Auflösung der Gesellschaft jeder Geschaftster (bezw. im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Konkurs eines Geschaftsters die Konkursmasse an dessen Stelle) berechtigt ist, zu verlangen, daß das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft liquidiert und daraus vorab die gemeinsamen Schulden bestritten, hernach die Auslagen und Verwendungen der einzelnen Geschaftster ersetzt, die Vermögensbeiträge erstattet und ein alsdann noch verbleibender Überschuf an die Geschaftster als Gewinn verteilt werde. Kein Geschaftster ist gezwungen, sich statt dieser Liquidation einfach auf seinen idealen Anteil an dem Aktivvermögen der Gesellschaft zu verlassen, also in Wahrheit ohne Teilung sich abfinden zu lassen, sondern jeder ist berechtigt, Liquidation und reale Auseinandersetzung mit den Mitgeschaftstern zu verlangen. In diesem Sinne erscheint danach die Berufung als begründet. Die Konkursmasse

Dörig ist berechtigt, zu verlangen, daß die Siegenschaft Blatten, wie alles andere Gesellschaftsvermögen, in ihrer Totalität in die Liquidation der Gesellschaft einbezogen werde, wobei dann, wenn die Parteien sich nicht über eine andere Art der Auseinandersetzung und Teilung einigen, allerdings deren Verwertung durch öffentliche Steigerung wird statthaben müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des angefochtenen Urteils des Kantonsgerichts des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 24. Februar 1898 die Konkursmasse Dörig-Büchler berechtigt ist, zu verlangen, daß die Siegenschaft Blatten in ihrer Totalität in die Liquidation der zwischen den Gebrüdern Dörig bestehenden Gesellschaft einbezogen werde.

69. Urteil vom 17. September 1898 in Sachen
Bernhard gegen Konkursmasse Hagmann.

« Deckungsgeschäft. » — Kauf? — Simuliertes Rechtsgeschäft?

A. Durch Urteil vom 16. Juni 1898 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen. Demgemäß wird die Forderung des Rekurrenten an die Rekursgegnerin im Betrage von 14,900 Fr. für rechtlich begründet erklärt, die weiter gehenden Begehren desselben dagegen verworfen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit der Erklärung, er fechte dasselbe in seinem ganzen Umfange an, und erneuere die bereits vor zweiter Instanz gestellten Anträge, nämlich:

1. Es sei die im Konkurse David Hagmanns vom Kläger geltend gemachte Eigentumsansprache an dem noch nicht veräußerten (auf dem Schlosse Eigenthal stehenden) Coupé für rechtlich begründet zu erklären.

2. Es sei die Beklagte für pflichtig zu erklären, anzuerkennen,

daß s. Zt. durch die Kauf- und Mietverträge vom 11. und 17. August 1896 das Eigentum an den streitigen Kaufobjekten (10 Pferde, 1 Break, 1 Coupé, 10 Fuhrwagen, 12 komplette Pferdegeschirre) auf den Kläger übergegangen sei.

3. Es sei der Erlös aus den von der Konkursverwaltung verkauften Kaufobjekten im Betrage von 1214 Fr. zum voraus dem Kläger zuzuweisen.

4. Es sei im übrigen die Forderung des Klägers im Betrage von 14,900 Fr., abzüglich dem Schätzungswerte des vindizierten Coupés und dem in Ziff. 3 erwähnten Vorerlös als laufende gutzuheißen.

In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht erneuert der Anwalt des Klägers diese Anträge.

Der Anwalt der Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im August 1896 haben der Kläger, Banquier Alois Bernhard, und der Bauunternehmer David Hagmann, beide wohnhaft in Zürich, unter einander folgende Verträge abgeschlossen: Am 11. August: „Kaufvertrag. Hiermit verkaufe ich meine „10 Pferde (zehn) nebst dem Break und Coupé Eigenthal dem „Herrn Alois Bernhard in Zürich. Den Kaufpreis von 4400 Fr. „(viertausend vierhundert Franken) habe ich heute in bar empfangen. Herr Bernhard überläßt dem Herrn Hagmann obige „Pferde und Wagen noch zur einstweiligen Benutzung gegen eine „wöchentliche Miete von zehn Franken; es hat aber der Verkäufer „den Thieren die nötige Pflege, namentlich gute Fütterung zuzukommen zu lassen, ebenso die Wagen im heutigen guten Zustande „zu erhalten. Der Käufer hat ausdrücklich das Recht, diesen „Mietvertrag jeden Tag aufzuheben und die Objekte ohne weiteres „und unabhängig von jedem andern Geschäfte abzuholen.“ (Es folgt die Bezeichnung des Standortes der Pferde und der Wagen, sodann Datum und Unterschrift).

Am 17. August 1896:

„Kaufvertrag. Hiermit verkaufe ich an Herrn Alois Bernhard „10 Fuhrwagen in vollständigem Zustande, sowie sämtliche zwölf „komplete Pferdegeschirre, ferner im Gut Eigenthal 200 Kubik-